

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 282, 254;
 ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 354/74

Urteil des BAG vom 21. Mai 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 354/74

3 Sa 241/74 Hamm

Urteilstenor zuge-
stellt am:

21. Mai 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Mai 1975 durch
den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Rich-
ter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen
Richter Handrack und Meyer für Recht erkannt:

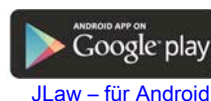
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Mai
1974 - 3 Sa 241/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betrieb am U in H einen Imbiß-Verkaufswagen. In diesem beschäftigte er seit dem 19. Juni 1973 die 53-jährige Beklagte als Verkäuferin. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 16 - 21 Uhr vergütete er einen Wochenlohn in Höhe von 200,-- DM netto. Am 20. Juli 1973 wurde der Imbißwagen während der Arbeitszeit der Beklagten gegen 20 Uhr durch einen Brand völlig zerstört. Der Kläger nimmt im vorliegenden Rechtsstreit die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch.

Das Schadensfeuer ging von einem Bräter aus, der zur Zubereitung von Rostbratwürsten diente. Das Gerät bestand aus einer 15 cm tiefen und 40 x 40 cm breiten Blechwanne, in die von einer Seite drei mit Gas betriebene Brennerstäbe hineinragten, die nach oben mit dachförmigen Metallstreifen abgedeckt waren. Über diesen Abdeckstreifen befand sich der eigentliche Rost aus Metallstäben, auf den die Würste gelegt wurden. Da der Regulierhahn des Bräters abgebrochen war, konnte die Gasflamme nicht reguliert, sondern nur durch den Haupthahn ein- und ausgestellt werden. Ein Feuerlöscher war im Verkaufswagen nicht vorhanden.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe sich angesichts eines harmlosen Fettbrandes an den Roststäben des Bräters völlig passiv verhalten und dadurch verschuldet, daß sich das Feuer ausgebreitet und schließlich den ganzen Wagen zerstört habe. Es komme gelegentlich vor, daß sich Fettröpfchen am Rost oder an den Abdeckblechen über den Brennern entzünden. Die etwa 1 bis 1,5 cm hohen Flämmchen seien jedoch leicht zu löschen. Es genüge, wenn man die brennende Fettkruste loskratze, sie falle dann in die Fettauffangwanne, wo sie erlösche. Außerdem sei es möglich, mit einem bereitstehenden Topf, mit Topfdeckeln oder zur Not auch mit nassen Tüchern die Flammen zu ersticken. Darüber sei die Beklagte vor ihrem

- 3 -



- 3 -

ersten Arbeitsantritt belehrt worden. Dennoch sei sie offenbar untätig geblieben, bis schließlich das Fett in der Auffangwanne Feuer gefangen habe und hoch aus dem Bräter geschlagen sei. Selbst dann habe sie es versäumt, sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Das sei erst geschehen, als der Wagen nicht mehr zu retten gewesen sei. Ein Mitverschulden könne ihm nicht vorgeworfen werden. Ein Feuerlöscher sei nicht vorgeschrieben und in der Erlaubnisurkunde zum Betrieb des Imbißwagens auch nicht zur Auflage gemacht worden.

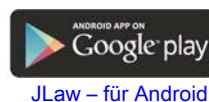
Durch den Verlust des Wagens mit einem Zeitwert von 12.000,-- DM, durch verbrannte Ware im Wert von 841,06 DM und durch einen Gewinnausfall in der Zeit vom 21. Juli bis 9. August 1973 in Höhe von 1.100,-- DM sei ihm ein Gesamtschaden von 14.041,06 DM entstanden. Diesen Schaden müsse ihm die Beklagte ersetzen und den Betrag außerdem mit 14 % seit dem 23. August 1973 verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe alles ihr Zumutbare getan, das Abbrennen des Imbißwagens jedoch nicht verhindern können. Sie habe an diesem Tage besonders fettige Würste verwenden müssen. Der Rost sei dadurch sehr verkrustet und die Fettwanne besonders voll gewesen. Da der Brenner wegen des abgebrochenen Hahnes stets mit voller Stärke gebrannt und eine hohe Ausgangshitze erzeugt habe, hätten die Flammen vom Rost und von den Abdeckblechen offenbar schnell auf die Fettwanne übergegriffen. Als sie das Feuer erkannt habe, sei es ihr nicht mehr möglich gewesen, den Brand durch Pusten oder Abkratzen der Krusten zu löschen. Sie habe deshalb das Gas abgestellt und gehofft, daß das Feuer ausgehen werde. Statt dessen seien die Flammen immer höher aus dem Bräter geschlagen, so daß sie sich nicht mehr getraut habe, Wasser-, Mayonnaise- oder Ketchup-Eimer aus dem hinteren Teil des Imbißwagens zu holen. Das seien auch keine geeigneten Löschmittel. So habe sie auf den Rat eines Kunden diesen gebeten, die Feuerwehr und den Kläger zu benachrichtigen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dortmund (9 Js 1026/73) beigezogen, zwei Zeugen vernommen und die Klage sodann abgewiesen. Auch in der Berufungsinstanz ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Schadenersatzanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

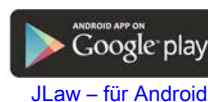
Der Beklagten kann nicht vorgeworfen werden, daß sie das Entstehen und die Ausbreitung des Schadensfeuers nicht verhindert hat.

I. 1. Zur Brandursache hat das Landesarbeitsgericht folgendes festgestellt: An dem Bräter, der zur Zubereitung von Rostbratwürsten diente, hätten sich zunächst Fettkrusten an den Stäben des Rostes und an den Abdeckblechen über dem Brenner entzündet. Diese Gefahrenquelle sei relativ leicht zu beseitigen gewesen, bis auch das Fett in der Fettauffangwanne Feuer gefangen habe. Es sei durchaus möglich, daß dieses gefährliche zweite Stadium so schnell eingetreten sei, daß die Beklagte das harmlosere Vorstadium gar nicht bemerken mußte. Dafür sprächen die an diesem Tage besonders fettigen Würste, die vorgerückte Tageszeit und die Tatsache, daß der Brenner nicht regulierbar war und deshalb fortdauernd mit voller Flamme brannte. Nach den polizeilichen Ermittlungsakten und der Aussage des Zeugen U sei nicht widerlegbar, daß die Flammen schon ca. 20 cm hoch aus dem Bräter schlugen, als die Beklagte darauf aufmerksam wurde. Offenbar habe sie sofort das Gas abgestellt und die auf dem Rost befindlichen Würste entfernt, um dem Feuer die weitere Nahrung zu entziehen. Der Brand sei jedoch nicht erloschen, sondern statt dessen schnell und heftig gewachsen, so daß weitere Löschversuche unzweckmäßig und gefährlich erscheinen konnten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Bei dieser Sachlage steht nicht einmal fest, daß die Beklagte ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hat. Wenn sich der Brand mit der Geschwindigkeit und Heftigkeit entfaltet hat, wie sie das Landesarbeitsgericht für möglich hält, so konnte die Beklagte unter Umständen nicht mehr eingreifen, weil für sie eine erhebliche Gefahr bestand. Geeignete Löschmittel standen ihr nicht zur Verfügung. Hätte sie Wasser in die Flammen geschüttet, so hätte sie zwangsläufig eine Fettexplosion ausgelöst. Auch die Verwendung von Mayonnaise oder Ketchup wäre außerordentlich riskant gewesen. Ob sich das Feuer noch ersticken ließ, wie der Kläger behauptet, ist zum mindesten sehr zweifelhaft.

2. Die gegen das angefochtene Urteil gerichteten Angriffe der Revision sind nicht stichhaltig.

a) Die Revision rügt in erster Linie, daß das Landesarbeitsgericht keinen Brandsachverständigen gehört habe. Der Kläger habe von Anfang an behauptet, daß zwischen dem Brand an den Roststäben und der Entzündung des Fettes in der Auffangwanne geraume Zeit gelegen haben müsse. In dieser Zeit hätte die Beklagte das Feuer mühelos löschen können, wenn sie nicht unaufmerksam gewesen wäre.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht von der Erhebung eines Sachverständigengutachtens abgesehen hat. Schon das Arbeitsgericht hat einleuchtend darauf hingewiesen, daß ein solches Gutachten nur theoretische Entstehungsmöglichkeiten des Brandes aufzeigen, aber keinen Beweis dafür erbringen könnte, daß gerade die vom Kläger gegebene Sachdarstellung zutrifft.

Die Entzündung des Fettes in der Auffangwanne hing davon ab, wann die Entzündungstemperatur erreicht wurde. Dafür waren mehrere Ursachen maßgebend. Es kam darauf an, welche Temperatur die Auffangwanne selbst hatte, wie heiß das herabtropfende Fett war und wie lange und intensiv brennende Fettkrusten in die Wanne fielen. Ein Sachverständiger könnte zwar möglicherweise bestätigen, daß das Fett in der Auffangwanne erst nach einem längeren Prozeß

in Brand geraten sein kann. Aber die konkrete Entwicklung am Tage des Brandes entzieht sich seiner Kenntnis. Um 20 Uhr war der Bräter bereits vier Stunden in Betrieb. In dieser Zeit können die verschiedensten Ursachen zusammengewirkt haben, um das Fett in der Auffangwanne bis dicht an die Entzündungstemperatur zu erhitzen. Auch ein Sachverständiger könnte also nicht ausschließen, daß es nur noch eines geringfügigen Anstoßes bedurfte, der der Aufmerksamkeit der Beklagten beim Bedienen der Kunden entgehen konnte.

b) Im Gewande der Verfahrensrügen versucht die Revision den bisher vorgetragenen Sachverhalt in zwei wesentlichen Punkten zu ergänzen: Der Defekt des Regulierhahnes sei ohne Bedeutung gewesen, weil die Brennerflamme ohnehin immer mit voller Stärke und einer Flammenhöhe von knapp 1 cm brenne. Auch die Entzündung des Fettes in der Auffangwanne sei unbedeutend gewesen, weil nur einige verkrustete Fettspritzer in ihr gehaftet hätten.

Beide Behauptungen sind neu und daher in der Revisionsinstanz nicht mehr zu beachten. Sie sind im übrigen in hohem Maße unwahrscheinlich. Ein Regulierhahn ist zur Regulierung der Flammenstärke des Brenners bestimmt, so daß nicht einzusehen ist, wie der Kläger diese Möglichkeit ausschließen will. Und daß in der Fettauffangwanne nicht nur einzelne verkrustete Fettspritzer hafteten, ergibt sich aus der Schadensentwicklung. Die hohen und bedrohlichen Flammen, die aus dem Bräter schlugen und auch von dem Zeugen U. beobachtet wurden, können praktisch nur von dem Fett in der Auffangwanne gespeist worden sein, nachdem die Bratwürste beiseite geschoben und das Gas abgestellt worden war. Der ganze neue Vortrag könnte also allenfalls in dem Sinne zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden, daß der Brenner defekt gewesen sein müsse.

c) Schließlich rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Darlegungs- und Beweislast verkannt. Es habe alle Zweifel über den Geschehensablauf zugunsten der Beklagten berücksichtigt und dabei verkannt, daß sich die-



h. § 282 BGB entlasten müsse

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Auch diese Rüge geht fehl. Nach § 282 BGB muß sich der Schuldner hinsichtlich der Kausalität und des Verschuldens einer Leistungsstörung nur dann entlasten, wenn das Vorliegen einer Leistungsstörung unstreitig oder bewiesen ist. Wird der Anspruch auf eine Vertragspflichtverletzung gestützt, so muß deren Vorliegen feststehen. Gerade daran fehlt es im vorliegenden Fall.

II. Der Kläger kann auch keinen Schadenersatzanspruch daraus herleiten, daß die Beklagte den Feuersalarm zu lange verzögert und dadurch eine rechtzeitige fachkundige Brandbekämpfung verhindert habe.

Das Landesarbeitsgericht hat zu diesem Vorwurf ausgeführt: Die Beklagte habe nach dem Abstellen des Gashahns zunächst abwarten dürfen, ob die Flammen von selbst erloschen, weil sie keine weitere Nahrung fänden. Erst als der Brand statt dessen angewachsen sei und geeignete Löschmethoden nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten, sei eine Benachrichtigung der Feuerwehr geboten gewesen. Auch eine etwas frühere Benachrichtigung hätte das Ausbrennen des Imbißwagens nicht verhindern können.

Diese Feststellungen werden von der Revision nicht angegriffen. Alle Revisionsrügen betreffen nur das Frühstadium des Brandes, in dem ein Eingreifen der Beklagten noch sinnvoll und erfolgversprechend gewesen wäre. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Beklagte die Feuerwehr rechtzeitig benachrichtigt hat und im übrigen eine verspätete Benachrichtigung nicht ursächlich für den Schaden gewesen wäre.

III. Im übrigen trifft den Kläger ein solch erhebliches Mitverschulden an der Schadensentstehung, daß er auch bei einem geringen Verschulden der Beklagten den Schaden selbst tragen müßte (§ 254 Abs. 1 BGB). Der Kläger hatte seinen Imbißwagen unstreitig nicht mit einem Feuerlöscher ausgerüstet, obwohl er die Feuergefährlichkeit des Hantierens mit heißen Fetten über dem sehr einfachen Brenner des Bräters kennen mußte. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß ihm nicht gewerbepolizeilich vorgeschrieben war, seinen Imbißwagen mit einem Feuerlöscher auszurüsten. Es geht hier nicht um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

sondern um die selbstverständliche Sorgfaltspflicht, die von dem Kläger zum Schutze seines Eigentums im eigenen Interesse erwartet werden mußte.

Ferner belastet den Kläger erheblich, daß er den Regulierhahn an dem Brenner noch nicht hatte reparieren lassen, obwohl er schon im Juni 1973 abgebrochen war. Wer sich so wenig um den Schutz seines Eigentums bemüht, kann nicht anderen Vorwürfe machen, wenn diesen im gleichen Zusammenhang ein Fehler unterläuft.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas
Handrack

Dr. Dieterich
Meyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

